

Satzung des



**SCHÜTZENVEREIN
BLUMENKAMP E.V.**

Stand 2023

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Blumenkamp e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nr. 30245 eingetragen und hat seinen Sitz in Wesel, Ortsteil Blumenkamp.

§2 Zweck des Vereins

1. Der "Schützenverein Blumenkamp e.V." ist der freiwillige Zusammenschluss von Bürgern, um durch Schießsport, Reitsport und Kameradschaft die körperliche Ertüchtigung und die Verbundenheit mit Heimat und Sitte zu erhalten und zu fördern.
2. Der Verein ist politisch und religiös unparteiisch und ungebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Verschmelzung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an den Verein.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Eine Veräußerung von Grundbesitz ist nur möglich mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gilt § 11.5. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder 3. Personen ist ausgeschlossen, auch im Fall der Auflösung, Verschmelzung oder Aufhebung des Vereins. In den letzten 3 Fällen gilt im Übrigen §23 Ziff. 4.

§3 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 1. nicht volljährige Mitglieder,
 2. ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren,
 3. Ehrenmitglieder.
- 1a. Bei Mitgliedern des Tambourkorps beginnt die jugendliche Mitgliedschaft ab dem 8. Lebensjahr
2. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
3. Die Mitgliedschaft kann mit dem vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag und der Einwilligungserklärung zum Datenschutz (gemäß DSGVO) beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.
4. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4a. Die neuen Mitglieder werden nach ihrer schriftlichen Anmeldung in der nächsten Versammlung durch den Ausschuss bestätigt. Einschließlich der letzten Versammlung vor dem Schützenfest gilt als Eintrittsjahr das laufende Jahr und es wird sofort der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Bei Anmeldungen nach der letzten Versammlung vor dem Schützenfest gilt das Folgejahr als Eintrittsjahr. In diesen Fällen wird erst im Folgejahr der Mitgliedsbeitrag fällig.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung in der gültigen Fassung zum Selbstkostenpreis.

§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten, den Verein nach besten Kräften zu fördern, alle Anordnungen zu respektieren und die festgesetzten Zahlungen pünktlich zu leisten.
2. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Nicht volljährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsfesten für sich und eine begleitende Person. Nicht volljährige Mitglieder haben nur für sich freien Zutritt.
4. Änderungen zu Ziff. 3 können durch Versammlungsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss auf den Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag kann bis zum Ende des Geschäftsjahres erhoben werden.
3. Mitglieder, die §5 Ziff. 1 missachten oder sonst wie die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungen nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat geleistet werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen unter Mitteilung der Gründe, Hinweis auf §6 Ziff. 5 der Satzung und Angabe des Termins der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich begründete Berufung einzulegen. Diese Berufung ist dem Schriftführer mindestens 10 Tage vor der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung entscheidet endgültig durch Beschluss.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ab sofort jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§7 Zahlungen der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, der durch Bankeinzugsverfahren gezahlt werden soll.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung die in der Jahreshauptversammlung beschlossen wurde.
3. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

§8 Organe des Vereins.

1. Organe des Vereins sind
 1. Vorstand
 2. Ausschuss (erweiterter Vorstand)
 3. Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Schriftführer
 4. Rendant
 5. Bataillonskommandeur

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten jeweils zusammen mit dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Das Recht auf Rücktritt von seinem Amt bleibt dabei unberührt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes, die in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, sind nach Möglichkeit wenigstens 2 Mitglieder zur Wahl zu stellen.
5. Die Vorstandssitzungen werden einberufen und geleitet vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten. Über die Sitzung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch den Vorstand vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
6. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Fällt der Präsident durch Tod, Rücktritt oder dgl. aus, so wird er bis zur Hauptversammlung durch den Vizepräsidenten vertreten. Fällt der Vizepräsident aus, so wählt der Vorstand bis zur Hauptversammlung unter den 3 übrigen Mitgliedern den Vertreter. Fällt eines dieser 3 Mitglieder aus, so wählt der Ausschuss bis zur Hauptversammlung einen Ersatzmann.
8. Als Vertreter oder Ersatzmann sind dieselben nicht handlungsberechtigt im Sinne des §9 Ziff. 2.

§10 Der Ausschuss (erweiterter Vorstand)

1. Zum Ausschuss gehören der Vorstand und die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger, die in der Hauptversammlung für ein Amt gewählt worden sind.
Im Einzelnen sind dies:
 - a. Hauptmann der Kompanien
 - b. Zugführer
 - c. 1. Vorsitzender des Tambourkorps
 - d. Tambourmajor
 - e. Zeltdirektor
 - f. Schießwart
 - g. Bataillonsbeiräte
 - h. Bataillonsstab
 - i. Fahnenträger
 - j. Vogelbauer
 - k. Böllermeister
 - l. Stellvertretender Rendant
 - m. Stellvertretender Schriftführer
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Wahl erhalten sie einen Rang nach der Beförderungsordnung. Beförderungen der Ausschussmitglieder können nur vom Vorstand ausgesprochen werden.
3. Die Ausschusssitzungen werden einberufen und geleitet vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Die Sitzungen finden im Vorfeld einer Mitgliederversammlung statt.
5. Alle Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über geheime Abstimmungen findet §11 Ziff.7 sinngemäße Anwendung. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch den Ausschuss vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

6. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, kann von sich aus eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen. Im anderen Falle muss wenigstens 1 Drittel der Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
7. Fällt ein Mitglied des Ausschusses durch Tod, Rücktritt oder dgl. vor einer Hauptversammlung aus, so kann auf der nächsten Versammlung ein anderes Mitglied für dieses Amt gewählt werden. Seine endgültige Bestätigung erhält es erst durch die Wahl auf der nächsten Hauptversammlung.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Im Kalenderjahr soll wenigstens im ersten Quartal eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Versammlungen werden einberufen und geleitet vom Präsidenten oder von einem ihn vertretenden Mitglied des Vorstandes. Die Einladungen müssen spätestens 8 Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll, soweit erforderlich, folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Bericht des Rendanten
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen
 6. Festsetzung der jährlichen Zahlungen der Mitglieder
 7. Festsetzung der Aufnahmegebühr
 8. Festsetzung des Throngeldes
 9. Wahlen für den Vorstand und den Ausschuss
 10. Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 11. Verschiedenes
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
5. Die Jahreshauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch die nächste Versammlung vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
7. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Im anderen Falle muss wenigstens die Hälfte der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
8. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, kann von sich aus eine außerordentliche Versammlung einberufen. Im anderen Fall muss wenigstens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
9. Anträge müssen der vorausgegangenen Sitzung des Ausschusses vorgelegen haben, sonst können sie vom Vorstand bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt werden.

§12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Unkosten, die einem Mitglied durch seine Tätigkeit im Verein entstehen, sind vom Mitglied selbst zu tragen, sofern die Jahreshauptversammlung nicht anders beschließt, und dieser Beschluss nicht im Widerspruch zur Satzung steht. Hierunter fallen nicht die Auslagen, die zur Erfüllung der Vereinsgeschäfte notwendig sind.

§13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand gestellt werden.
2. Im anderen Falle muss wenigstens 1 Sechstel der Mitglieder den Antrag schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellen.
3. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung wenigstens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

§14 Das Bataillon

1. Sämtliche Mitglieder bilden das Bataillon, das sich in Kompanien und Züge aufteilt.
2. An der Spitze des Bataillons steht der Bataillonskommandeur.

§15 das Schützenfest

1. Das Schützenfest ist mit dem Vogelpreisschießen und dem Königschießen verbunden.
2. Am Vogelpreisschießen können sich alle Mitglieder beteiligen, die am Schützenfest in Uniform teilnehmen.
3. Am Königschießen können gleichfalls nur die uniformierten Mitglieder teilnehmen, jedoch müssen diese im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens vor dem letzten Schützenfest Mitglied geworden sein.
4. Jeder Teilnehmer am Königschießen muss sich vorher in die Schießliste eintragen und seine Thronzusammenstellung in einem verschlossenen Umschlag abgeben, wobei er das Einverständnis der Thronpaare garantiert. Nicht gebrauchte Umschläge werden nach dem Königsschuss zurückgegeben.
5. Der König oder die Königin, die durch den Sieg beim Königschießen die Königswürde erhalten, müssen in der jeweiligen Schützen-Uniform der Kompanie, für die sie antreten an den offiziellen Terminen teilnehmen. Für die begleitende Person, Königin oder König, gilt ebenfalls Schützen-Uniform oder dem Anlass entsprechend festliche Garderobe. Die Königin und der König müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Es ist sicherzustellen, dass der Verein über die gesamte Amtszeit würdig vertreten wird. Der Thron kann aus bis zu 7 Thronpaaren bestehen, die vom König oder Königin selbst gewählt werden. Bei offiziellen Terminen muss von jedem Thronpaar mindestens eine Person in der Uniform seiner Formation antreten, für die zweite Person gilt wiederum angemessene festliche Garderobe.
6. Zur Bestreitung der Thronkosten steuert der Verein ein Throngeld in Höhe des Beschlusses der Jahreshauptversammlung bei.

§16 Sterbefälle

1. Den verstorbenen Kameraden stellt der Verein auf Wunsch ein Trauergeleit und legt am Grab einen Kranz nieder.
2. Am Jahresende wird allen verstorbenen Kameraden in einer gemeinsamen Zeitungsanzeige gedacht.

§ 17 Die Schießgruppe des Schützenverein Blumenkamp

1. Die Schießgruppe kümmert sich um die Durchführung der Schießveranstaltungen, Lagerung und Pflege der Schusswaffen und Munition. Die Kosten für Munition und Schießveranstaltungen werden vom Verein getragen. Die Schießgruppe kümmert sich außerdem selbstständig um die Wartung und Pflege der Schießstände des Schützenverein Blumenkamp nach den aktuell gültigen Vorschriften. Kosten für die Instandhaltung und regelmäßige Abnahmen werden vom Verein getragen.

§18 Das "Tambourkorps Blumenkamp"

1. Dem Verein angeschlossen ist das Tambourkorps Blumenkamp in der Weise, dass das Korps sich seine Ordnung selbst gibt, Kosten für Instrumente und Uniform selbst bestreitet, bei allen Veranstaltungen des Vereins mitwirkt, und der Verein dafür dem Korps jedmögliche angemessene Unterstützung gewährt.
2. Aufnahmen neuer Mitglieder des Korps bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Schützenverein Blumenkamp e.V., wodurch dieselben die Mitgliedschaft beim Schützenverein erwerben.
3. Die aktiven Mitglieder des Korps zahlen zur Bestreitung der Anschaffungs- u. anderen Kosten einen Formationsbeitrag.
4. Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach §7 dieser Satzung.

§19 Der Reiterzug des Schützenverein Blumenkamp

1. Dem Verein angeschlossen ist der Reiterzug des Schützenverein Blumenkamp in der Weise, dass die Reiter sich ihre Ordnung selbst geben, Kosten für Sattelzeug, Uniformen und Reitstunden selbst bestreiten und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken und der Verein dafür dem Reiterzug jedmögliche angemessene Unterstützung gewährt.
2. Aufnahmen neuer Mitglieder des Reiterzuges bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Schützenverein Blumenkamp e.V., wodurch dieselben die Mitgliedschaft beim Schützenverein erwerben.
3. Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach §7 dieser Satzung.
4. Die aktiven Mitglieder des Reiterzuges zahlen zur Bestreitung der Anschaffungs- u. anderen Kosten einen Formationsbeitrag.

§20 Der Jungschützenzug des Schützenverein Blumenkamp

1. Dem Verein angeschlossen ist der Jungschützenzug des Schützenverein Blumenkamp in der Weise, dass sie sich ihre Ordnung selbst geben, Kosten für Uniformen selbst bestreiten und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken und der Verein dafür dem Jungschützenzug jedmögliche angemessene Unterstützung gewährt.
2. Aufnahmen neuer Mitglieder des Jungschützenzuges bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Schützenverein Blumenkamp e.V., wodurch dieselben die Mitgliedschaft beim Schützenverein erwerben. Die Mitglieder des Jungschützenzuges müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach §7 dieser Satzung.
4. Die aktiven Mitglieder des Jungschützenzuges zahlen zur Bestreitung der Anschaffungs- u. anderen Kosten einen Formationsbeitrag.

§21 Der Böllerzug des Schützenverein Blumenkamp

1. Dem Verein angeschlossen ist der Böllerzug des Schützenverein Blumenkamp in der Weise, dass der Böllerzug sich seine Ordnung selbst gibt, Kosten für den Böller und Uniform selbst bestreitet und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken und der Verein dafür dem Böllerzug jedmögliche angemessene Unterstützung gewährt.
2. Aufnahmen neuer Mitglieder des Böllerzuges bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Schützenverein Blumenkamp e.V., wodurch dieselben die Mitgliedschaft beim Schützenverein erwerben.
3. Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach §7 dieser Satzung.
4. Die aktiven Mitglieder des Böllerzuges zahlen zur Bestreitung der Anschaffungs- u. anderen Kosten einen Formationsbeitrag.

§22 Satzungsvorrang

1. Die Satzung des Schützenvereins Blumenkamp e.V. hat gegenüber den jeweiligen Ordnungen der Kompanien und Zügen Vorrang.

§23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist nur möglich, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag 1 Monat vor der Jahreshauptversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Schriftführer eingebracht hat und 3 Viertel der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
2. Ein Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann jedoch nur dann gefasst werden, wenn auf der Jahreshauptversammlung wenigstens 2 Drittel der Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist eine 2. Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist nicht möglich, solange sich wenigstens 7 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle ist jedoch das Barvermögen des Vereins auf einem Sparkonto unter Aufsicht der Verwaltung der Stadt Wesel anzulegen und vorhandener Grundbesitz ebenfalls dieser Aufsicht zu unterstellen, mit der Auflage der Unveräußerlichkeit, bis sich wieder ein Verein mit wenigstens 100 Mitgliedern gebildet hat unter Anerkennung und steter Beibehaltung, des §1 Ziff. 1 und des §2 dieser Satzung. Anderenfalls ist nach Ziff. 4 zu verfahren.
4. Bei Auflösung, Verschmelzung oder Aufhebung des Vereins ist für die Dauer eines Jahres nach §23 Ziff. 3 Abs. 2 zu verfahren. Nach Ablauf dieses Jahres fällt das Barvermögen an die Stadt Wesel, die es den Sportschützen des Ortsteiles Blumenkamp ausschließlich und unmittelbar für schießsportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen hat. Bei Nichtmehrbestehen fällt das Barvermögen an die Stadt Wesel, die es ausschließlich und unmittelbar für die Blumenkamper Schulen zu verwenden hat. Vorhandener Grundbesitz fällt an die Stadt Wesel mit der Auflage, denselben sportlichen Zwecken nutzbar zu machen.

§24 Haftung

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die Sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit Sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§25 Gerichtsstand

1. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Wesel zuständig.

Präsident

Schriftführer